

Merkblatt Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Allgemeine Informationen

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch besteht, wenn und soweit Sie sich nicht selbst helfen können und kein anderer hilft.

Die Grundlagen, die diese Hilfen garantieren, sind das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. In diesem Merkblatt finden Sie **allgemeine** Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen Sie welche Art von Hilfe erhalten können.

Sofern weitere Fragen offen sind, richten Sie diese bitte an den Fachbereich Soziale Dienste, Grundsicherung und Sozialhilfe, Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal. Hier erhalten Sie auch Auskunft über die aktuelle Höhe der Regelsätze.

Abhängig von der persönlichen Notsituation sieht das SGB XII die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sowie Hilfen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit vor.

Allgemein ist es Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Auch die Form der Sozialhilfeleistungen richtet sich nach der persönlichen Bedarfslage. Das SGB XII sieht daher vor

- die persönliche Hilfe
- die Geldleistung und
- die Sachleistung

Dieses Merkblatt befasst sich nur mit der Hilfe zum Lebensunterhalt und der

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, für die der Fachbereich Soziale Dienste zuständig ist. Auskünfte zu den anderen Hilfearten können Sie dort ebenfalls erhalten.

Wann besteht Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Auf Hilfen haben Sie Anspruch, wenn Sie den **notwendigen** Lebensunterhalt weder durch Selbsthilfe (Einkommen und Vermögen) noch mit Hilfe anderer bestreiten können **und**

- die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben (Vollendung des 65. Lebensjahres zuzüglich weiterer Monate je nach Geburtsjahr) oder
- eine Erwerbstätigkeit aus medizinischen Gründen auf Dauer nicht ausgeübt werden kann.

Zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes erhält jede bedürftige Person einen Pauschalbetrag (Regelbedarf)*, mit dem der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes, insbesondere Ernährung, Haushaltsstrom, Kleidung, Hausrat sowie Gesundheits- und Körperpflege zu decken. Das bedeutet, dass einmalige Beihilfen wie bei der früheren Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht mehr gewährt werden können. Von den entsprechend ausreichend bemessenen Regelbedarf* sind daher Rücklagen zu bilden für den Fall, dass z.B. Bekleidung oder Hausrat beschafft werden muss, Haushaltsgeräte repariert oder ersetzt werden müssen oder eine Renovierung erforderlich wird. Über die Verwendung des Pauschalbetrages können Sie eigenverantwortlich entscheiden, dabei

haben Sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden Leistungen für eine angemessene Unterkunft und für die Beheizung der Wohnung gewährt sowie für die Bestreitung der Kosten für Warmwasser. Sofern ein Wohnungswechsel vorgenommen werden soll, muss unbedingt geprüft werden, ob es einen anzuerkennenden Grund für den Umzug gibt und ob die ausgewählte Wohnung angemessen in Bezug auf Größe und Mietpreis ist. Erkundigen Sie sich daher im Fachbereich Soziale Dienste, **bevor** Sie einen Mietvertrag unterschreiben.

Der Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung richtet sich danach, was im Einzelfall notwendig ist (Regelbedarf* + Miete + Heizung und Warmwasserkosten = Bedarf). Für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung kann die Faustregel gelten: Bedarf abzüglich Einkommen = Höhe der Leistung.

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören insbesondere Einkünfte in Geld und Geldeswert, so z. B. jegliches Arbeitseinkommen unabhängig von der Höhe, Renten, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Wohngeld, Lohnersatzzahlungen (z.B. Krankengeld/Mutterschaftsgeld), Unterhaltszahlungen und Kapitalerträge

Nicht zum Einkommen gehören die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor 1921 geboren sind. Vom anzurechnenden Einkommen können bestimmte Belastungen (z.B. Hausratversicherung) einkommensmindernd abgesetzt werden.

Wie kann man Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten und wann setzt die Hilfe ein?

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist immer eine **nachrangige** Hilfe, d. h., bevor sie gewährt wird, müssen zunächst alle anderen Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sein. Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt ein, sobald dem Fachbereich Soziale Dienste bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt vorliegen. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beginnt am 1. des Monats, in dem ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt wird. Dies bedeutet, dass nur der **zukünftige** Bedarf zu decken ist. Die Übernahme von Schuldverpflichtungen ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe.

Antragsvordrucke, mit deren Hilfe Sie auch den Bedarf für Hilfe zum Lebensunterhalt nachweisen können, erhalten Sie im Fachbereich Soziale Dienste, Grundsicherung und Sozialhilfe, Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal. Dort erhalten Sie auch entsprechende Auskünfte und Beratung über mögliche sonstige Hilfen.

Darüber hinaus beraten und informieren Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen und andere Stellen über Hilfe zum Lebensunterhalt.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen, sind Sie zur **Mitwirkung** verpflichtet. Das bedeutet, Sie müssen alle zur Bearbeitung notwendigen Nachweise vorlegen. Erst dann kann der Fachbereich Soziale Dienste entscheiden, ob und in welchem Umfang Sie Hilfe erhalten können.

Sie sollten daher möglichst folgende Originalunterlagen mitbringen, die Auskunft geben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse aller im Haushalt lebenden Personen:

- Personalausweis(e)
- Schwerbehindertenausweis(e)
- Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Bescheinigung der Krankenkasse über Krankengeldzahlung
- Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Kindergeldbescheid
- Rentenbescheid(e)
- Wohngeldbescheid
- Mietvertrag
- letzte Nebenkostenabrechnung
- letzte Abrechnung über Heizkosten (z.B. Zentralheizung, WSW) bzw. Beschaffung von Brennstoffen (z.B. Öllieferung, Kohlelieferung)
- Belege über Versicherungen
- Scheidungs- und Unterhaltsurteil/titel
- Kontoauszüge, Sparbücher
- Kfz-Brief/Kfz-Schein.

Sollten Sie erforderliche Unterlagen nicht griffbereit haben, können Sie zur Fristwahrung dennoch Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen. Die fehlenden Unterlagen müssen jedoch im eigenen Interesse schnellstmöglich nachgereicht werden.

Wie wird die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt berechnet?

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushaltes bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Höhe des sozialhilferechtlichen Bedarfs errechnet sich regelmäßig aus der Summe der Pauschalbeträge* zuzüglich der Kosten für eine angemessene Wohnung, Heizung und Warmwasserbereitung.

Für bestimmte Personen gibt es zusätzlich zum Regelsatz Mehrbedarfzuschläge, z. B. für Personen mit dem Merkzeichen „G“ oder "aG" im Schwerbehindertenausweis, Alleinerziehende, werdende Mütter und Personen, die kostenaufwändiger Ernährung bedürfen.

Auf den Bedarf ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen anzurechnen. Sofern in Ihrem Haushalt Personen leben, die keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, müssen auch Einkommensunterlagen dieser Personen vorgelegt werden, da nach den Bestimmungen des SGB XII zu vermuten ist, dass mit Hilfe dieser Personen der Lebensunterhalt auch für Sie sicherzustellen ist. Dies trifft auch zu, wenn Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, da die Personen, die in einer derartigen Gemeinschaft leben, nicht besser gestellt werden können als Ehepaare.

Neben dem Einkommen muss auch das vorhandene Vermögen ganz oder teilweise zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden. Hierzu zählen u. a. Sparguthaben, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Kraftfahrzeuge und Motorräder.

Müssen gewährte Sozialhilfeleistungen vom Sozialhilfeempfänger erstattet werden?

Geldleistungen werden in aller Regel als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt. Es gibt jedoch Ausnahmen. In besonderen Fällen können Geldleistungen auch als Darlehen gewährt werden.

Erwachsene, die sich oder andere vorsätzlich oder grob fahrlässig in eine Notlage gebracht haben und dadurch Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, haben die Sozialhilfekosten zu ersetzen.

Sozialhilfeleistungen, die rechtswidrig z.B. durch bewusst falsche oder verschwiegene Angaben erwirkt wurden,

werden ebenfalls zurückgefordert. Erhalten Sie weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, so kann dieser Rückforderungsanspruch mit den laufenden Leistungen aufgerechnet werden, so dass nur das Unerlässliche tatsächlich ausgezahlt wird.

Neben der Rückzahlungsverpflichtung der zu Unrecht bezogenen Leistungen wird auch die strafrechtliche Verfolgung der Angelegenheit geprüft.

Leistungen, die Sie nicht zweckentsprechend verwenden, können ebenfalls zurückgefordert werden.

Wenn Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung gewährt wurde, weil ein vorrangiger Leistungsträger z. B. die Rentenversicherung oder die Krankenkasse nicht rechtzeitig gezahlt hat, wird die Sozialhilfeleistung mit der Nachzahlung des anderen Leistungsträgers bis zur Höhe der gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung verrechnet.

Noch Fragen?

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes, Grundsicherung und Sozialhilfe, Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal zur Verfügung.

Alleinlebende oder alleinerziehende Person: 563€ (Regelbedarfsstufe 1)
Ehepartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft: 506 € pro Person (Regelbedarfsstufe 2)
Volljährige leistungsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltes ohne eigenen Haushalt, die nicht zum Personenkreis der Regelbedarfsstufe 2 gehört: 451 € (Regelbedarfsstufe 3)
Haushaltsangehörige Person vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 471 € (Regelbedarfsstufe 4)
Haushaltsangehörige Person ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 390 € (Regelbedarfsstufe 5)
Haushaltsangehörige Person bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 357 € (Regelbedarfsstufe 6)

01.2024

* Höhe der Regelbedarfe ab 01.01.2024